

L DIE GEWERKSCHAFTEN ALS INSTRUMENTE DES STAATES

Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen, Gewerkschaften zu bilden oder solchen beizutreten.

**Art. 23 1 Ziff. 4 der Allgemeinen
Deklaration der Menschenrechte.**

a) KEINE UNABHÄNGIGEN GEWERKSCHAFTEN

In den Ländern des sowjetischen Machtbereiches ist den Arbeitnehmern die Möglichkeit genommen, sich in unabhängigen Gewerkschaften zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu vereinigen. Organisationen unter der Bezeichnung „Gewerkschaften“ sind zwar vorhanden, und den Arbeitnehmern wird das Recht eingeräumt, ihnen beizutreten. Diese Organisationen sind indessen keine freien Vereinigungen, sondern sie sind entweder von der totalitären Staatspartei oder von der Staatsverwaltung, die ihrerseits von der Staatspartei gelenkt wird, abhängig.

Als Vorbild gilt allenthalben das Beispiel der SOWJETUNION, wo die „Gewerkschaften“ durch die Kommunistische Partei geleitet werden, die unter Ausschluss jedes anderen Einflusses die allein regierende Staatspartei ist.

DOKUMENT 1

(SOWJET-UNION)

Artikel 126 der Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Fassung vom 8. August 1953:

In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Wehrorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften; während die aktivsten und zielbewusstesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauern und Geistesarbeiter sich freiwillig in der Kommunistischen Partei der Sowjetunion vereinigen, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für den Aufbau der kommunistischen **Gesellschaft ist und den leitenden Kern aller Organisationen der** Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen, bildet.

DOKUMENT 2

(SOWJET-UNION)

Aus dem Gewerkschaftsorgan der UdSSR:

„Auf jeder ihrer Entwicklungsstufen haben die sowjetischen Gewerkschaften ihre Anhänglichkeit an die Kommunistische Partei bewiesen.

Jederzeit und in allen Angelegenheiten gründen sie ihre Entscheidung auf die Partei, von der sie ihre Richtlinien erhalten.“

Quelle: „Trud“, 11 Juni 1954.